

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Kurzfristig eingegangene Anträge auf Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) (es zählt der Posteingangsstempel) können ggf. nicht mehr bearbeitet werden. Daher ist der Antrag spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Ordnungsamt der Stadt Nürnberg einzureichen. Für verspätete Anträge, die noch genehmigt werden können, wird eine erhöhte Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.
- Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so muss dies spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.
- Sobald die Gestattung erteilt wurde, hat der Erlaubnisinhaber die Erlaubnisgebühr zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung ausfällt oder der Erlaubnisinhaber an dieser nicht teilnimmt.
- Die Vorschriften der VO (EG) Nr. 852/2004 sind zu beachten, z. B.:
  - Kühlgerät bzw. Kühlmöglichkeit für leicht verderbliche Lebensmittel (z. B. Bratwürste)
  - Ausreichender Schutz unverpackter Lebensmittel vor Kundeneinwirkung (auch vor Grill- und Bratvorrichtungen)
  - Trinkwasservorrat (angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr zur Reinigung und zum Händewaschen)
  - Dicht schließendes Behältnis für Abfälle
  - Flüssigseife, Einweghandtücher
  - Saubere Schutzkleidung
  - Personaltoilette mit folgender Ausstattung: Vorraum (darf nicht unmittelbar in den Lebensmittelbereich führen), Warm- und Kaltwasserzuleitung, Papierhandtücher, Seife
  - Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
  - Geeichte Schankgefäße (Becher, Gläser)
- Die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg sind einzuhalten.
- Es wird dem Inhaber der Erlaubnis besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten, hat er alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisabgabe-, sperrzeit-, jugendschutz-, sowie sonn- und

feiertagsrechtliche Vorschriften. Jedoch auch die Benachrichtigung der Polizei bei anbahnenden Störungen.

- Gemäß § 6 Gaststättengesetz (GastG) sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle zu verabreichen, sobald der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
- Das Freizeitverhalten Jugendlicher und junger Erwachsener wird zunehmend durch Alkoholkonsum geprägt. Übermäßiger Alkoholgenuss und Alkoholmissbrauch schädigen nachweislich die Gesundheit der Konsumenten. Erfahrungen der Polizei und der Sicherheitsbehörden zeigend deutlich, dass mit zunehmenden Grad der Alkoholisierung eine Zunahme der sog. Rohheitsdelikte, wie Körperverletzung und Sachbeschädigung, wie auch eine Zunahme der Störung von Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum durch Lärmbelästigungen und Verunreinigungen einhergeht. Dazu tragen nicht unwesentlich Bewirtungs- und Bewerbungskonzepte bei, die auf Vergünstigungen bei der Alkoholabgabe zielen.
- Es wird deshalb gefordert, bei Veranstaltungen auf derartige Bewirtungs- und Bewerbungskonzepte, insbesondere auf
  - All-Inclusive-Veranstaltungen (z. B. kostenlose Abgabe aller offenen Getränke innerhalb eines bestimmten Zeitraums)
  - Ausgabe von Freigetränken (z. B. Abgabe an bestimmten Tagen für eine bestimmte Gruppe – ausgenommen einen „Welcome-Drink“, z. B. Begrüßungssekt)
  - Partys mit Billigangeboten von Getränken (z. B. 50-Cent- oder 1-Euro-Partys)
  - Veranstaltungen mit der Gewährung von Mengenrabatt (z. B. „Doppeldecker“)zu verzichten.
- Es müssen in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.
- Zu den Toiletten sind die Zugänge sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten. Ferner sind bei Dunkelheit die Wege zu den Toiletten ausreichend zu beleuchten. Entsprechende Hinweisschilder auf die Toiletten sind anzubringen.

**Bei einem Zeltbetrieb ist zusätzlich folgendes zu beachten:**

1. Der Ausschank sowie die Musikdarbietungen sind eine halbe Stunde vor Betriebsende einzustellen.
2. Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale/Geräusche darf ein gemäß VDI-Richtlinie 2058 zu bestimmender Mittelungspegel von höchstens 80 dB(A), gemessen im Zelt, nicht überschritten werden.
3. Vor dem Grillbereich ist eine ausreichende Schutzvorrichtung anzubringen.
4. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs aufzulegen.
5. Eine ausreichende Beleuchtung des Zeltes muss gewährleistet sein. Die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

**Impressum:**

Verantwortlich:  
Stadt Nürnberg  
Ordnungsamt  
Abteilung  
Gaststätten  
Innerer Laufer Platz 3  
90403 Nürnberg

Vertretung:  
Sachgebietsleitung  
Gewerbewesen